

21. Vereinbarung eines Rechtsanwalts mit seiner Partei über Zahlung eines übermäßigen Sonderhonorars. Verstoß es gegen die guten Sitten, wenn er bei dem Abschluß eines Prozeßvergleichs dieses Honorarabkommen dem Gegner verschweigt?

RGW. § 826.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1920 i. S. Rechtsanwalt G. (Bekl.) w. Eisenbahnfiskus (kl.). VI 351/19.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Reisende N. erlitt am 7. September 1911 einen Eisenbahnunfall. Mit der gegen den Eisenbahnfiskus 1913 erhobenen Klage verlangte N. unter der Behauptung, daß sich infolge der erlittenen Armverletzung eine traumatische Neurose entwickelt habe, eine Jahresrente von 1500 M bis zum 65. Lebensjahre und von 1000 M bis zum vollendeten 70. Lebensjahre. Der Fiskus hatte bereits 1911 seine gesetzliche Schadenersatzpflicht dem Grunde nach anerkannt, bestritt aber die von N. behauptete Einbuße an seinem Erwerbseinkommen. Durch Schriftsatz vom 29. Januar 1914 erhöhte der Beklagte als Prozeßbevollmächtigter des N. dessen Anspruch auf eine Jahresrente auf 2500 M, da sein Verdienstaussfall infolge Verlustes der festen Anstellung inzwischen größer geworden sei. In der Verhandlung vom 29. Januar 1914 erklärte der Beklagte, N. wolle „eventuell mit 15 000 M auf einen Vergleich eingehen“, worauf der Fiskus erklären ließ, allen-

falls 10000 *M* zahlen zu wollen. Nachdem auf den Beweisbeschluss vom 5. März 1914 der Professor Dr. Th. als ärztlicher Sachverständiger vernommen worden war, hielt der Beklagte im Schriftsatz vom 15. Mai 1914 das Vergleichsangebot über 15000 *M* aufrecht und bemerkte dazu:

Mit Rücksicht darauf, daß N. erst am 10. April 51 Jahre geworden ist und er infolge völliger Gesundheit sämtlicher inneren Organe noch vermutlich ein längeres Leben vor sich hat, dürfte diese Summe nicht zu hoch sein, zumal N. dann auf die seit dem 16. Oktober 1911 fälligen Rentenbeträge von insgesamt 4500 *M* sowie außergerichtlichen Kosten für ärztliche Behandlung usw., die, wie er durch Belege nachweisen kann, mindestens 2000 *M* betragen, verzichten würde, so daß N. für die Zukunft tatsächlich noch nicht 8500 *M* als Abfindungssumme erhalten würde.

Hierauf kam am 28. Mai 1914 der Vergleich dahin zustande, daß der Fiskus dem N. eine Abfindung von 15000 *M* zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen übernahm. Der Fiskus zahlte sodann dem Beklagten als Vertreter des N. 14700 *M* und anweisungsgemäß an die Versicherungsgesellschaft Athenania die übrigen 300 *M*. Später erfuhr er aber, daß N. dem Beklagten in einem Schreiben vom 21. Februar 1914 denjenigen Betrag als „Sonderhonorar“ voll zugesichert hatte, der über 10000 *M* herausspringe. Von den erhaltenen 14700 *M* soll der Beklagte nach der Behauptung des Fiskus nur 9500 *M* an N. abgeliefert und die restlichen 5200 *M* als ein von N. zugesagtes Sonderhonorar für sich behalten haben. Wegen dieser Vorgänge ist der Beklagte vom Ehrengerichte der Anwaltskammer in N. am 7. Juli 1917 wegen schwerer Verletzung seiner Berufspflichten durch Annahme eines übermäßig hohen Honorars mit einem Verweis und einer Geldstrafe von 1000 *M* bestraft worden; das Ehrengericht hat angenommen, daß von den erhaltenen Geldern der Beklagte nach Bezahlung einiger Kosten und Rückgabe von 1000 *M* an N. schließlich für sich selber ungefähr 4000 *M* übrig behalten hat.

Der Fiskus behauptet mit der jetzigen Klage, durch die offensichtlich falsche Vorpiegelung der Tatsache, daß N. 15000 *M* fordere und durch die Verschweigung der Tatsache, daß der Beklagte davon 5200 *M* erhalten solle, getäuscht, zum Vergleichsabschlusse bestimmt und dadurch in Höhe des an den Beklagten gezahlten Betrags von 4700 *M* geschädigt worden zu sein. Er beantragt daher, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat jedoch das Oberlandesgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht hat dagegen auf die Revision des Beklagten das klagabweisende Urteil des Landgerichts wieder hergestellt aus folgenden

## Gründen:

„Ebenso wie das Ehrengericht der Anwaltskammer macht das Berufungsgericht dem Beklagten in rechtlich einwandfreier Weise den Vorwurf, er habe dadurch, daß er das Honorarversprechen des R. vom 21. Februar 1914 angenommen und daraufhin von der Vergleichssumme von 15000 M ein übermäßig hohes Sonderhonorar für sich behalten habe, in schwerer Weise die Berufspflichten des Anwalts verlegt. Aber das Berufungsgericht meint weiter, dieses Verhalten des Beklagten habe auch gegen die guten Sitten verstoßen, und zwar nicht nur gegenüber dem R., sondern auch, was das Landgericht verkenne, gegenüber dem Kläger. Schon dadurch, daß der Beklagte das unsittliche Honorarabkommen dem Kläger verschwiegen habe, und zwar in dem zweifellosen Bewußtsein, daß dieser niemals zu einer unsittlich hohen Honorarzahmung im Vergleichswege die Mittel zur Verfügung stellen würde, habe der Beklagte dem Kläger gegenüber den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt. Der Beklagte habe aber auch, als er dem Kläger die Vergleichssumme von 15000 M vorschlug, bereits gewußt, daß der über 10000 M hinausgehende Betrag ihm als Sonderhonorar versprochen war, und habe dann seinem Angebote noch die oben mitgeteilten Angaben in seinem Schriftsatz vom 15. Mai 1914 hinzugefügt. Auf diese sachwidrige Darstellung hin habe der Kläger annehmen müssen, daß R. mit einer Abfindung unter 15000 M nicht zufrieden sein würde. Diese Annahme zu vermeiden, sei Absicht und Zweck des Beklagten gewesen. Durch diese falsche Darstellung ebenso wie durch das Verschweigen des unsittlichen Honorarabkommens sei der Kläger mindestens mitbestimmt worden, den Vergleich einzugehen und zu erfüllen, was er bei Kenntnis der Sachlage, soweit ein Betrag über 10000 M hinaus in Frage stand, nicht getan haben würde. Ohne diese täuschende Tätigkeit des Beklagten hätte R., was der Beklagte gewußt habe, sich mit einer Summe von bedeutend unter 15000 M begnügt. Der Beklagte sei aber in bewußt sittenwidriger Weise gegenüber dem Kläger nur darauf ausgegangen, das Mehr für sich herauszuschlagen. In der Tat habe er dem Kläger insoweit vorsätzlich Schaden zugefügt, als dieser im Vergleichswege über 10000 M hinaus gezahlt habe.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet.

Hervorgetreten ist der Beklagte mit dem auf 15000 M lautenden Vergleichsvorschlag schon in der Verhandlung vom 29. Januar 1914, hatte also damals noch nicht, wie das Berufungsgericht tatbestandswidrig annimmt, Kenntnis von dem späteren Honorarangebote des R. vom 21. Februar 1914. Damit fällt aber die Erwägung des Berufungsgerichts, es sei der Beklagte von vornherein bei dem Vergleichs-

vorschläge „nur darauf ausgegangen, das über 10000 *M* hinausgehende Mehr für sich herauszuschlagen“. Vielmehr spricht das anfängliche Vorgehen des Beklagten, was der Revision zuzugeben ist, dafür, daß für ihn bei dem Vergleichsvorschläge vom 29. Januar 1914 in erster Linie die Aussichten des Prozesses maßgebend waren. Nach Vernehmung des Professors Dr. Th. hat dann der Beklagte, dem inzwischen R. das Mehr über 10000 *M* als Sonderhonorar zugesichert hatte, den Vergleichsvorschlag vom 29. Januar 1914 nur wiederholt und ihn in dem Schriftsatz vom 15. Mai 1914 an der Hand des ärztlichen Befundes zu begründen versucht. Der Kläger, der somit durch das Th.'sche Gutachten über das Leiden des R. und die damit verbundene Erwerbseinkünfte aufgeklärt war, hat sodann die vorgeschlagene Summe von 15000 *M* anstandslos bewilligt. Die Revision hebt mit Recht hervor, daß dies also lediglich nach einer objektiven Prüfung der ärztlich begutachteten Sachlage geschehen ist. Der Kläger behauptet auch selber nicht, daß das Th.'sche Gutachten nicht sachgemäß ausgefallen oder daß er vom Beklagten über die gesundheitlichen oder geschäftlichen Verhältnisse des R. getäuscht worden sei. Daher kann keine Rede davon sein, daß der Kläger durch den Abschluß des sachlich für angemessen befundenen Vergleichs zu Schaden gekommen sei. R. hat vielmehr gegen den Kläger einen sachlich einwandfreien und rechtlich unanfechtbaren Anspruch auf die Vergleichssumme erworben, und war auch in keiner Weise durch das Vergleichsabkommen gegenüber dem Kläger gehindert, über die Vergleichssumme nach freier Entschliebung zu verfügen und daraus auch dem Beklagten einen bestimmten Honorarbetrag zuzuwenden.

Allerdings hat der Beklagte dem Kläger verschwiegen, daß ihm R. das Mehr über 10000 *M* als Sonderhonorar zugesichert hatte, und den Standpunkt des R. so vertreten, daß der Kläger annehmen mochte, R. werde sich mit weniger als 15000 *M* nicht abfinden lassen. Aber hieraus kann dem Beklagten nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er den Kläger in unsittlicher oder sogar betrügerischer Weise getäuscht und geschädigt habe. Als Anwalt des R. hatte der Beklagte die sachlichen Interessen seines Klienten zu vertreten, und er hat auch in der Tat für diesen einen sachlich nicht zu beanstandenden Vergleich über 15000 *M* zustande gebracht. Sein eigenes Verhältnis zu R. brauchte er aber dabei dem Kläger als seinem Gegner nicht zu offenbaren. Insbesondere war er nicht verpflichtet, sogar ohne Wissen und Willen des R. nicht einmal berechtigt, dem Kläger kundzugeben, daß R. ihm von der Vergleichssumme von 15000 *M*, die der Beklagte als eine an sich nicht unangemessene Entschädigung des R. in dessen Interesse verlangt hatte und durchzusetzen suchte, inzwischen den Mehrbetrag über 10000 *M* als Sonderhonorar versprochen hatte. Es wäre sogar mit

den anwaltlichen Pflichten des Beklagten nicht vereinbar gewesen, wenn er den Abschluß eines nach den ärztlich begutachteten Verhältnissen sachlich vertretbaren Vergleichs dadurch in Frage gestellt hätte, daß er dem Kläger von jenem Honorarversprechen des H. Kenntnis gegeben hätte. Aus wesentlich gleichen Erwägungen hat übrigens auch das Ehrengericht der Anwaltskammer den Beklagten von dem Vorwurfe freigesprochen, den Kläger beim Vergleichsabschlusse bewußt und pflichtwidrig geschädigt zu haben.

Hiernach kann dem Beklagten eine sittenwidrige Schädigung des Klägers im Sinne des § 826 BGB. nicht zur Last gelegt werden. Damit fällt zugleich auch der weitere, auf denselben Tatbestand gestützte Vorwurf eines betrügerischen Verhaltens im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit dem gleichfalls angezogenen § 263 StGB. Und schließlich versagt auch der geltend gemachte Klaggrund des § 812 BGB.; denn eine etwaige ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten würde, da ihm das übermäßige Honorar nur aus der zu Händen des Beklagten an H. gezahlten Vergleichssumme zugeflossen ist, niemals auf Kosten des Klägers herbeigeführt sein. Bei diesem spruchreifen Tatbestande muß somit nach § 565 Abs. 3 ZPO. in der Sache selbst das klagabweisende Urteil des Landgerichts wieder hergestellt werden.“ . . .